

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 16. September 1992

34. Stück

41. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz 1987; Änderung

41.**Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 59/1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die Zahl „14 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.

2. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 ist die Haftung des Erwerbers nach § 12 WAO abweichend von den dort genannten Einschränkungen begrenzt mit der Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

2. Die bereits durch die Anmeldung von Apparaten festgesetzten Steuerbeträge gelten ab dem Inkrafttreten als mit dem neuen Steuersatz festgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion